- funde guldfilg bleiben, wenn der Ballpflichtige por ber Revifion auf fpegielle Ermittelung antragt.
- 4III. a. Bei Reben-Bollamtern erfter Alaffe tonnen Wogeninande, pon welchen bie Gefalle nicht über funf Thater ober 87/aGulben vom Bentner betragen, in unbeschrantter Wonge einer bei

ter Menge eingehen.
Diber belegte Gegenstände durfen "nur dann burch solche Memier eingeführt werben, wenn bie Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Baaren den Betrog von fünftig Abolern oder 87% Gulden nicht überfteigen.

Den Ausgangsjoll tonnen Nebengollamter erfter Rlaffe ohne Befdrantung binfichlich bed Belgages erbeben.

b. Deit Rebenduren poeiter Aloffe fam Getreibe in anteigenafter Menge eingefen BBacen, mode mit geinegern Gegen ale C Sagleen wer 10/4, Gulben num gentner beiere fint, und Die halfen feber Bedauglühnter geeiter Aloffe in Mengen tengifpter nerben, von melden bie Gefülle für fie gegen gemaren ladem geber ben gengen Niele-Transport ben Betrag men gefo Abaten oder 1716. Gillber mid febrefaten oder

Der Eingang von jober betegten Gegenfanden ift aber nur in Mengen von bochfens gebn Bjund im Eingefann iber folde Rebenanter guisfig, mit bei Mafgabe, bag and bie Gelalle von ben in einem Tannsporte eingefenden Baar en folder Art ben Betrag von gebn Thalern ober 171/2 Guiden nicht über-felzen biffen.

Den Ausgangegoll fonnen Rebengollamter gweiter Alaffe bis gum Betrage von gebn Thalern ober 171/2 Gulben erheben.

- c. Infoweit Nebengollamter von der betreffenben oberften Finang. Behorbe erweilerte Abfertigungebefingniffe erhalten, werben barüber geeignete Befanutmachungen erachen.
 - Die Gefälle muffen bei ben Rebengellamtern fogleich erlegt werden, infofern biefelben nicht ausnahmewise zur Erthellung von Begleitscheinen ermachtigt werben
- IX. Es bleiben bei der Mhagbenetsebung außer Betracht und verben nicht werfteuert: alle Waaren-Camatitaten mitter 1/1000 des Jeniners. Gefällsebrächige
 von weniger als siede Elberzseimigen ober einem Arunger werben überhaupt nicht erhoben. In beiberfei Weisbungen bleiben im Salle des Misbrauchs derliche Beifenfantungen werbebalten.
- X. hinfichtlich bes Berbaltniffes, nach welchem bie Gold- und Silbermungen ber ichmultichen Bereinsflaaten mit Ausnahme ber Schelbemunge bei Entertidiung ber Eingange- und Ausgangs Abgaben anzunehmen find, wird auf die befonderen Rundungungen verwiefen.